**Vereinbarung über die Bildung einer Schiedsstelle zur Festsetzung der Entgelte für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen nach § 111 b SGB V**

AOK NordWest - Die Gesundheitskasse. Dortmund,

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse. Düsseldorf,

BKK-Landesverbandes NORDWEST, Essen,

IKK classic, Dresden,

Knappschaft, Bochum,

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Münster,

die nachfolgend benannten Ersatzkassen:

BARMER GEK,

Techniker Krankenkasse (TK),

DAK-Gesundheit,

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,

HEK – Hanseatische Krankenkasse,

hkk,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen,

und

die Verbände der für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Verbände

Bundesverband Geriatrie e. V. - vertreten durch den Landesverband Geriatrie NRW -, Berlin,

Bundesverband Stationäre Suchtkrankenhilfe e. V. (buss), Kassel,

Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V. (DEGEMED), Berlin,

Fachverband Sucht e. V. (FVS), Bonn,

Verband der Privatkliniken Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf,

Bundesverband ambulanter medizinischer Rehabilitationszentren e. V., Berlin,

Caritasverband für das Bistum Aachen e. V. , Aachen,

Caritasverband für das Bistum Essen, Essen,

Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Münster,

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., Paderborn,

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Köln,

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Düsseldorf,

schließen folgende Vereinbarung über die Bildung der Schiedsstelle gemäß § 111 b SGB V in Nordrhein-Westfalen.

## § 1
## Zusammensetzung

(1) Die für das Land Nordrhein-Westfalen zu bildende Landesschiedsstelle nach § 111 b SGB V besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie vier Vertretern von Krankenkassen als Vertragsparteien nach § 111 Abs. 5 Satz 1 SGB V oder im Falle ambulanter Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 c Abs. 3 Satz 1 SGB V (Kostenträger) sowie aus vier Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene maßgeblichen Verbände (Leistungserbringer). Bei der Besetzung auf der Seite der Leistungserbringer ist zu beachten, dass die unterschiedlichen Leistungsbereiche der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen angemessen vertreten sind.

(2) Der unparteiische Vorsitzende und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder können je einen Stellvertreter haben. Für die anderen Mitglieder können mehrere Stellvertreter benannt werden.

## § 2
## Bestellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle und ihre Stellvertreter gemäß § 111 b SGB V werden durch schriftliche Mitteilung bestellt.

(2) Der Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder werden von den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und den für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene maßgeblichen Verbände gemeinsam bestellt.

(3) Die Bestellung der übrigen Mitglieder der Landesschiedsstelle erfolgt jeweils von den Vertragsparteien und ist der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Geschäftsstelle informiert die Parteien dieser Vereinbarung, den Vorsitzenden und die unparteiischen Mitglieder über die Bestellungen.

(4) Die Bestellung, Abberufung oder Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitglieds der Schiedsstelle ist der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

## § 3
## Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Mitglieder der Landesschiedsstelle beträgt ab dem Zeitpunkt der Bestellung nach § 2 vier Jahre. Die nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung beginnende Amtsperiode endet am 31.12.2016. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzutretenden Mitglieder und Stellvertreter endet ebenfalls mit Ablauf der Amtsperiode. Die erneute Bestellung nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

(2) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle oder ihre Stellvertretungen können vor Ablauf der Amtsperiode nur aus wichtigem Grund unter gleichzeitiger Bestellung eines Nachfolgers abberufen werden. Die Abberufung des vorsitzenden Mitglieds oder eines der beiden weiteren unparteiischen Mitglieder sowie der Stellvertretungen ist nur durch gemeinsame Erklärung der beteiligten Organisationen möglich. Kommt eine gemeinsame Erklärung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Organisationen das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

## § 4
## Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung Ihre Stellvertretung und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

(2) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle und die Stellvertretungen haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen ohne Zustimmung der Parteien an Dritte weiterzugeben.

## § 5
## Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte der Landesschiedsstelle werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Sie wird beim Verband der Privatkliniken NRW, Fleher Straße 3 a, 40223 Düsseldorf eingerichtet. Der unparteiische Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle ist für den laufenden Betrieb der Landesschiedsstelle verantwortlich, insbesondere die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Sitzungen, insoweit unterliegt sie den Weisungen des Vorsitzenden.

(3) Als Kosten der Geschäftsstelle der Landesschiedsstelle gelten die Aufwendungen nach § 8 und die unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung anfallenden persönlichen und sächlichen Kosten der Geschäftsstelle.

(4) Die Kosten der Landesschiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle werden durch die Verfahrensgebühren nach § 9 gedeckt.

(5) Über den Rechnungsabschluss und den Mittelverwendungsnachweis der Geschäftsstelle schließen die Partner dieser Vereinbarung eine gesonderte Regelung.

## § 6
## Anträge

(1) Die Anträge nach § 111 Abs. 5 SGB V zur Einleitung des Schiedsstellenverfahrens sind schriftlich an den Vorsitz der Landesschiedsstelle in 12-facher Ausfertigung zu richten. Die Anträge sind bei der Geschäftsstelle einzureichen. Weitere Ausfertigungen sind vom Antragsteller den Vertragsparteien nach § 111 Abs. 5 SGB V zeitgleich und unmittelbar zuzusenden.

(2) Im Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gründe anzugeben, weshalb eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(3) Ein Antrag nach Absatz 1 kann nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien bis zur Festsetzung der Landesschiedsstelle zurückgenommen werden.

## § 7
## Verfahren

(1) Die Landesschiedsstelle entscheidet über den Antrag nach nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung, zu der die Parteien zu laden sind. Die Landesschiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind, dass bei Nichterscheinen beider Parteien auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

(2) Die Landesschiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz und den beiden weiteren unparteiischen Mitgliedern mindestens je die Hälfte der vertretenden Mitglieder jeder Gruppe anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorsitzende unverzüglich zur gleichen Tagesordnung zu einer neuen Sitzung einzuladen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben; darauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Parteien. Die Landesschiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Sachverständige können auf Beschluss der Landesschiedsstelle zur Verhandlung hinzugezogen werden, wenn die Parteien dies beantragen und sich bereit erklären, die dadurch entstehenden Kosten je zur Hälfte zu übernehmen.

(5) Die Landesschiedsstelle hat ihre Entscheidung über die Festsetzung der Vergütung den Parteien unverzüglich schriftlich begründet zuzuleiten. Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 8
## Entschädigung der Mitglieder

Das vorsitzende Mitglied und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder der Landesschiedsstelle und die Stellvertretungen erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Reisekostenstufe C. Ein Pauschalbetrag für sonstige Barauslagen und als Entschädigung für Zeitverlust je Schiedsstellenverfahren wird durch die beteiligten Organisationen festgelegt (**Anlage 1**). Die Ansprüche des vorsitzenden Mitglieds und der beiden weiteren unparteiischen Mitglieder sowie der Stellvertretungen richten sich gegen die für die Geschäftsführung der Landesschiedsstelle zuständige Stelle.

## § 9
## Verfahrensgebühren und Kostentragungspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten der Landesschiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle ist von den Parteien eine Verfahrensgebühr zu entrichten (**Anlage 2**). Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verfahrensgebühr besteht unabhängig davon, welche Partei der Vergütungsvereinbarung nach § 111 Abs. 5 SGB V das Verfahren bei der Landesschiedsstelle beantragt hat und welche Partei durch die Entscheidung der Landesschiedsstelle begünstigt oder beschwert ist.

(2) Die Vertragsparteien nach § 111 Abs. 5 SGB V tragen die Verfahrensgebühren je zur Hälfte.

(3) Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluss der Landesschiedsstelle hinzugezogen werden, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung entsprechend des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

## § 10
## Inkrafttreten, Überprüfung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

(2) Die Vertragspartner überprüfen den Inhalt dieser Vereinbarung spätestens nach 24 Monaten nach dem Inkrafttreten.

(3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Vereinbarung kann von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nur gemeinsam sowie von den Verbänden der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nur gemeinsam gekündigt werden.

(4) Weitere für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene maßgeblichen Verbände können der Vereinbarung beitreten, sofern sie ihre Maßgeblichkeit im Sinne des § 111 b Abs.1 Satz 1 SGB V durch einen Legitimationsnachweis belegen. Über den Beitritt ist das Einvernehmen der Partner dieser Vereinbarung herzustellen.

**Anlage 1 zur**
**Vereinbarung über die Bildung einer Schiedsstelle zur Festsetzung der Entgelte für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen nach § 111 b SGB V vom 18.07.2013**

## Entschädigungsregelung

1. Der Vorsitzende der Landesschiedsstelle bzw. sein Stellvertreter erhält je Schiedsstellenverfahren nach § 111 Abs. 5 SGB V eine Entschädigung in folgender Höhe:

   1.1 Für ein Verfahren, das durch Rücknahme des Antrages ohne mündliche Verhandlung und ohne Festsetzungsbeschluss abgeschlossen wird 400,00 EUR

   1.2 Bei Beendigung eines Verfahrens nach mündlicher Verhandlung ohne Schiedsspruch 1.250,00 EUR

   1.3 Bei Beendigung eines Verfahrens mit Schiedsspruch 1.500,00 EUR

2. Die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder bzw. ihre Stellvertreter erhalten je Schiedsstellenverfahren nach § 111 Abs. 5 SGB V eine Entschädigung in folgender Höhe:

   1.1 Für ein Verfahren, das durch Rücknahme des Antrages ohne mündliche Verhandlung und ohne Festsetzungsbeschluss abgeschlossen wird 150,00 EUR

   1.2 Bei Beendigung eines Verfahrens nach mündlicher Verhandlung ohne Schiedsspruch 400,00 EUR

   1.3 Bei Beendigung eines Verfahrens mit Schiedsspruch 500,00 EUR

3. Die Anlage tritt am 01.10.2013 in Kraft.

4. Die Anlage kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Vereinbarung kann von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nur gemeinsam sowie von den Verbänden der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nur gemeinsam gekündigt werden.

**Anlage 2 zur**
**Vereinbarung über die Bildung einer Schiedsstelle zur Festsetzung der Entgelte für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen nach § 111 b SGB V vom 18.07.2013**

**Verfahrensgebühren**

1. Die Verfahrensgebühr beträgt bei der Durchführung eines Verfahrens aufgrund eines Antrages gemäß § 6 Abs. 1 der Vereinbarung ohne mündliche Verhandlung 2.000 EUR, Beendigung eines Verfahrens nach einer mündlichen Verhandlung ohne Schiedsspruch 4.000 EUR sowie der Beendigung eines Verfahrens mit Schiedsspruch 5.000 EUR.

2. Mit den Verfahrensgebühren sind die Kosten der Landesschiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle abgegolten.

3. Die Anlage tritt am 01.10.2013 in Kraft.

4. Die Anlage kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Vereinbarung kann von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nur gemeinsam sowie von den Verbänden der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nur gemeinsam gekündigt werden.